

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.07 Umweltschutz

Datum:
27.03.2024

Beratungsfolge:
Umweltausschuss

Sitzungsdatum:
10.04.2024

Entscheidung

Förderrichtlinie zum Klimaschutzfonds 2024

Beschlussvorschlag 1:

Der Fördergegenstand Klapprad (Kap. 3.1) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 2:

Der Fördergegenstand Fahrradanhänger (Kap. 3.1) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 3:

Der Fördergegenstand Stecker-Solar-Gerät (Kap. 3.2) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 4:

Der Fördergegenstand Heizungseffizienzcheck (Kap. 3.2) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 5:

Der Fördergegenstand Individuelles Klimaschutzprojekt (Kap. 3.3) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 6:

Der Fördergegenstand Stoffwindeln (Kap. 3.3) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 7:

Der Fördergegenstand Flächenentsiegelung (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 8:

Der Fördergegenstand Umstellung auf wasserdurchlässige Pflasterung (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 9:

Der Fördergegenstand Zisterne (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 10:

Der Fördergegenstand Gründach/Fassadenbegrünung (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 11:

Der Fördergegenstand Baumpflanzung (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 12:

Der Fördergegenstand Anlegen von Blühflächen (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 13:

Der Fördergegenstand Stauden (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 14:

Der Fördergegenstand Nistkasten/Bruthilfe (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 15:

Der Fördergegenstand Kompost (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 16:

Der Fördergegenstand Naturteichanlage (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 17:

Der Fördergegenstand Schornsteingitter (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 18:

Der Fördergegenstand Wurmkomposter (Kap. 3.4) wird in die Richtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 aufgenommen.

Beschlussvorschlag 19:

Die Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Klimaschutzfonds 2024) wird unter Berücksichtigung der vorherigen Beschlüsse beschlossen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
50.000 €			50.000 €

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e) 2024

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	/
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	50.000 €
Summe der Aufwendungen	50.000 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	- 50.000 €

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts beschlossen, auch für das Jahr 2024 wieder einen Klimaschutzfonds für private Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte der Coesfelder Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Der Klimaschutzfonds wurde mit einem Budget von 50.000 € ausgestattet.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag für die Förderrichtlinie zum Klimaschutzfonds 2024 erarbeitet, welche in einem gemeinsamen Abstimmungstermin der Fraktionen am 29.02.2024 diskutiert wurde. Da in dem Termin kein eindeutiger Konsens über die finale Ausgestaltung der Förderrichtlinie erzielt werden konnte, wurde sich darauf verständigt, dass noch weitere Fördergegenstände ausgearbeitet werden und in der Sitzung des Umweltausschusses jeweils einzeln über die Aufnahme der einzelnen Fördergegenstände in die Richtlinie abgestimmt wird.

Es kann folgender Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum letztjährigen Klimaschutzfonds (geänderte Fassung) gegeben werden:

Neu hinzugekommene Fördergegenstände

1. Fahrradanhänger (Förderung: 30 %/max. 100 €): Aufgrund der guten Resonanz im Jahr 2022 wurde dieser Fördergegenstand ergänzt.
2. Heizungseffizienzcheck (Förderung: 50 %/max. 50 €, Personen mit geringem Einkommen¹: 90 %/max. 90 €): Vorschlag der Fraktionen
3. Stauden (Förderung: 50 %/max. 100 €): Vorschlag der Fraktionen
4. Schornsteingitter (Förderung: 50 %/max. 100 €): Vorschlag der Fraktionen
5. Wurmkomposter (Förderung: 50 %/max. 100 €): Vorschlag der Fraktionen

Die Verwaltung rät davon ab, die Fördergegenstände Stauden, Nistkasten/Bruthilfe, Kompost, Naturteichanlage, Schornsteingitter und Wurmkomposter in die Förderrichtlinie aufzunehmen, da

¹ Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die vorrangig der Biodiversitätsförderung und dem Artenschutz dienen. Da es sich explizit um ein Programm zur Förderung des Klimaschutzes handelt, sollte der Fokus auf Klimaschutzmaßnahmen liegen.

Angepasste Förderhöhen

1. Flächenentsiegelung: von 30 %/max. 800 € auf 50 %/max. 800 €: zur Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der Antragszahlen
2. Umstellung auf wasserdurchlässige Pflasterung: von 30 %/max. 800 € auf 50 %/max. 800 €: zur Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der Antragszahlen
3. Zisterne: von 40 %/max. 800 € auf 50 %/max. 800 €: zur Attraktivitätssteigerung und Erhöhung der Antragszahlen
4. Gründach/Fassadenbegrünung: von 15 €/m² auf 18 €/m²: aufgrund gestiegener Kosten für Material und Fachfirmen
5. Baumpflanzung: von unterschiedlichen Förderhöhen in Abhängigkeit von der Wuchshöhe auf 100 %/max. 100 €: aufgrund der Integration des 1.000-Bäume-Programms

1.000-Bäume-Programm/Fördergegenstand Baumpflanzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen, das 1.000-Bäume-Programm in den Klimaschutzfonds zu integrieren. Aus diesem Grund werden 10.000 € des Gesamtbudgets von 50.000 € des Klimaschutzfonds für diesen Fördergegenstand reserviert. Pro Antrag wird bis zu einem Betrag von 100 € der Kauf von Bäumen gefördert, die auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld gepflanzt werden. Die Auswahl der Baumart(en) ist auf die herrschenden Standortbedingungen abzustimmen.

Fördergegenstand Heizungseffizienzcheck

Die Verwaltung hält diesen Fördergegenstand grundsätzlich für sinnvoll, da deutliche Energieeinsparungsmöglichkeiten über die Anpassung von Einstellungen an der Heizung sowie den Tausch von ineffizienten Komponenten (z. B. Pumpen) realisiert werden können. Allerdings ist hinzuzufügen, dass im Rahmen der Energiekrise alle Eigentümer:innen/Betreiber:innen von Gasheizungen bereits zu einer Heizungsprüfung verpflichtet wurden (vgl. „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) vom 23.09.2022). Diese Heizungsprüfung ist bis Ende September 2024 durchzuführen. Der in der Richtlinie zum Klimaschutzfonds vorgeschlagene Fördergegenstand gilt auch für Öl- und Flüssiggasheizungen, die von der Verordnung nicht betroffen sind. In Bezug auf Gasheizungen stellt sich jedoch die Frage, ob das städtische Förderprogramm etwas fördern soll, wozu aktuell eine Verpflichtung durch Verordnung besteht. Nach Rücksprache mit der Kreishandwerkerschaft und der Schornsteinfegerinnung ist die Verpflichtung jedoch nicht hinreichend bekannt und wird auch nicht umfassend umgesetzt. Statt einer finanziellen Förderung könnten die Coesfelder Bürger:innen im Rahmen von Infoveranstaltungen und dazugehöriger Pressearbeit auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht werden. Die Förderung könnte dann z. B. Teil des Klimaschutzfonds 2025 werden, wenn dieser eingerichtet werden sollte.

Fördergegenstand Stauden

Anderslautend als beim Abstimmungstermin der Fraktionen am 29.02.2024 sollen insektenfreundliche Stauden nun nicht nur für Balkonkästen sondern allgemein für Gärten gefördert werden. Dies erhöht die Attraktivität und den Kreis der potentiellen Antragstellenden, da befürchtet wurde, dass die Zahl der Anträge ansonsten sehr gering ausfallen würde.

Anlagen:

01-Klimaschutzfonds 2024 - Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

02-Anhang 1 Informationsblatt Datenschutz nach DS-GVO

